

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

## **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das „Tiefbaumanagement der Stadt Neuss“ vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Betriebssatzung für das „Tiefbaumanagement der Stadt Neuss“ vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bauausschuss“ durch die Angabe „Mobilitäts- und Infrastrukturausschuss“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2025

Reiner Breuer  
Bürgermeister